



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 28 b Abs. 3 S. 6, 8 IfSG in Verbindung mit § 28b Abs. 1 S. 2, 3 und 4, Abs. 2 S. 1, 2 und 3 IfSG im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

Feststellung:

1. Es wird festgestellt, dass eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 165 Neuinfektionen besteht.
2. Damit treten ab dem 16.05.2021 an die Stelle der Regelungen des § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG die Regelungen des § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG. Insbesondere ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wieder in Form von Wechselunterricht zulässig. Infektionsschutzvorgaben aus Landes- oder Bundesrecht sind weiterhin zu beachten.

3. Sonstige bisher bestehende Regelungen aus oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sowie weitergehende Regelungen aus oder aufgrund der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt, insbesondere gelten die Beschränkungen aus § 28b Abs. 1 IfSG (nächtliche Ausgangsbeschränkungen, Beschränkung privater Zusammenkünfte, Schließung bestimmter Einrichtungen, etc.) weiterhin.

Schwäbisch Hall, den 14.05.2021

Landratsamt Schwäbisch Hall